



## EWD-Montagebedingungen

Montage- und Reparaturarbeiten durch unsere Fachkräfte erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme gilt als Anerkennung unserer Montagebedingungen, auch wenn keine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

### 1. Montagekosten

Für die Abstellung eines Monteurs werden zu dem im Beiblatt aufgeführten Montagesätzen folgende Posten berechnet:

#### 1.1 Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartezeit

- 1.1.1 Reisezeit ist die gesamte Zeit, die der Monteur für An- und Rückfahrt von Altötting aus benötigt. Bei mehreren zusammenhängenden Montagen erfolgt die Verrechnung der Reisestunden und -kosten anteilig und zwar im Verhältnis der geleisteten Arbeitsstunden. Diese Aufteilung erfolgt erst nach Rückkehr des Monteurs, sodass die berechneten Reisestunden und im Zusammenhang damit Reisekosten, Auslösung und Überstundenzuschläge von den Eintragungen auf dem Arbeitsbericht abweichen können.
- 1.1.2 Wegezeit ist die gesamte Zeit, die der Monteur täglich aufwendet, um von seiner Unterkunft am Montageort zur Montagestelle zu kommen.
- 1.1.3 Wartezeit ist jeder Zeitraum, in dem unser Monteur zur Verfügung des Bestellers steht, aber ohne sein oder unser Verschulden gehindert ist, im Interesse des Bestellers tätig zu sein.

#### 1.2 Überstundenzuschläge

gemäß bestehendem Tarifvertrag (siehe Blatt Montagesätze)

#### 1.3 Reisekosten

- 1.3.1 Alle anfallenden Reisekosten für die An- und Rückreise von Altötting sowie für die tägliche Fahrt von der Unterkunft zur Montagestelle (siehe Blatt Montagesätze).
- 1.3.2 Bei mehreren Montagen werden die Kosten entsprechend den Reisestunden aufgeteilt.
- 1.3.3 Bei längeren Montagen stehen dem Monteur in gewissen, tariflich festgelegten Zeitabständen bezahlte Heimfahrten zu. Hierfür anfallende Kosten sind ebenfalls vom Besteller zu zahlen.
- 1.3.4 Sind ohne unser Verschulden mehrere Hin- und Rückfahrten nötig, hat der Besteller die Kosten zu tragen.

#### 1.4 Auslösung

- 1.4.1 Pro Kalendertag als Pauschale für Unterkunft, Verpflegung und Trennungsschädigung (Sätze laut beiliegendem Blatt)
- 1.4.2 Fernmontage ist eine Montage, die ein auswärtiges Übernachten des Monteurs erfordert. Hierbei ist die Auslösung auch für arbeitsfreie Tage zu zahlen.
- 1.4.3 Nahmontage ist eine Montage, bei der dem Monteur die tägliche Heimfahrt zugemutet werden kann. Hierbei ist vom Kunden jedoch die tägliche Hin- und Rückreise zu zahlen.
- 1.4.4 Wird vom Kunden freie Unterkunft und Verpflegung gestellt, muss diese für den Monteur zumutbar sein, d.h. dem Niveau der örtlichen Gasthäuser entsprechen.
- 1.4.5 Übersteigen die Übernachtungskosten den in unseren Montagesätzen eingerechneten Betrag (Differenz zwischen Punkt 4.1 und 4.2 der Montagesätze), wird der Mehrbetrag zusätzlich berechnet.



Datum: 05.03.2009

Seite: 2 von 3 Seiten

## EWD-Montagebedingungen

### 1.5 Vorschuss

Der Monteur ist berechtigt, zu Beginn seiner Arbeit einen Vorschuss zu fordern, der dem Umfang seiner Arbeit und den verauslagten Beträgen entspricht.

### 1.6 Zahlung

Die Bezahlung der Montage abzüglich eines eventuell gewährten Vorschusses hat sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Zurückhaltung der Zahlung aus irgendwelchen Gründen, auch zum Zwecke der Aufrechnung, ist nicht gestattet.

## 2. Pflichten des Monteurs

- 2.1 Der Monteur hat nur die zwischen der Montagefirma und dem Auftraggeber vereinbarten Arbeiten auszuführen, die gelieferten Maschinen aufzustellen, in Betrieb zu setzen und das Personal zur Wartung, Pflege und Bedienung derselben anzulernen.
- 2.2 Der Monteur hat ferner auf besonderen Wunsch des Bestellers und gegen Vergütung der Montagesätze die Fundamentierungsarbeiten zu beaufsichtigen, Transmissionen zu verlegen und Antriebsaggregate aufzustellen.
- 2.3 Andere Arbeiten, wie z.B. Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen fremden Fabrikats, darf der Monteur nur auf alleinige Verantwortung des Kunden übernehmen.
- 2.4 Der Monteur hat in besonders dringenden Fällen Überstunden und Feiertagsarbeit im gesetzlich zulässigen Umfang gegen die entsprechend höheren Lohnansätze zu leisten.
- 2.5 Der Monteur ist verpflichtet, sich die geleisteten Stunden mindestens einmal wöchentlich auf dem Montagebericht bestätigen zu lassen und eine Kopie dem Besteller auszuhändigen. Die unterschriebenen Montageberichte sind die Grundlage für die Rechnungserteilung.
- 2.6 Der Monteur ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Montagefirma, Aufträge für deren Rechnung zu erteilen. Kosten für von uns genehmigte Materialbeschaffungen werden nur anerkannt, wenn ein vom Monteur unterzeichneter Lieferschein mit Angabe des genauen Verwendungszweckes vorgelegt wird.

## 3. Pflichten des Bestellers (Auftraggeber)

- 3.1 Bei der Ankunft des Monteurs müssen die Fundamente, Holzgestelle, elektrische Zuleitungen, einschließlich Hauptabsicherungen und sonstige Vorarbeiten fertig gestellt sowie sämtliche Vorrichtungen für die Inbetriebnahme bereit sein.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Monteur erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Elektrowerkzeuge, Putz-, Schmier- und Hilfsmaterial (Schrauben, Bleche, Schweißelektroden, Gas, Sauerstoff etc.) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Jedem Monteur ist über die gesamte Montagedauer ständig ein Schlosser und eine weitere Hilfskraft kostenlos beizustellen. Darüber hinaus müssen für Transportarbeiten und dergleichen nach Bedarf zusätzlich Helfer zur Verfügung stehen.
- 3.4 Nach Bedarf kann eventuell ein Kranwagen von der Montagefirma vermietet werden.
- 3.5 Die zur Durchführung der Montage erforderlichen Maurer-, Schreiner-, Schmiede-, Schlosser- und Elektrikerarbeiten einschließlich hierfür benötigten Materials gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für das Anpassen gelieferter Maschinen und Transportanlagenteile, die nicht im Werk montiert werden können, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.
- 3.6 Die aufgeführten Verpflichtungen gelten auch für Auftraggeber, mit denen als Montagekosten ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen werden die dadurch anfallenden Kosten separat in Rechnung gestellt.



Datum: 05.03.2009

Seite: 3 von 3 Seiten

## EWD-Montagebedingungen

### 4. Pflichten und Rechte der Montagefirma

- 4.1 Die Montagefirma ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Monteur zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, können Monteure abberufen und durch andere ersetzt werden. Der Besteller wird hiervon unterrichtet.
- 4.2 Sofern die Montagefirma nicht in der Lage ist, Monteure zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entsenden, begründet dies keinerlei Ansprüche des Bestellers.
- 4.3 Je nach Umfang der Arbeit kann die Montagefirma einen oder mehrere Monteure mit Montagemeister abstellen.
- 4.4 In besonders dringenden Fällen, z.B. bei Betriebsstörungen anderer Kunden, ist die Montagefirma berechtigt, die Montage kurzfristig unterbrechen zu lassen. Hierfür entstehende Reisekosten werden nicht berechnet.
- 4.5 Angaben über die Dauer einer Montage sind stets unverbindlich, da der Umfang der Montage erst bei der Arbeit am Objekt festgestellt werden kann.

### 5. Haftung

- 5.1 Die Montagefirma haftet unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche des Bestellers ausschließlich für die ordnungsgemäße Montage und zwar nur in der Weise, dass sie nachweisbar von ihr verursachte Mängel der Montage beseitigt. Nachträgliche Wartungs-, Pflege- und Nachstarbeiten an den Maschinen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.2 Die Montagefirma haftet nicht für Mängel der Montage, die auf Eingreifen Dritter zurückzuführen sind, sowie für Handlungen ihrer Monteure oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, wenn diese Handlungen nicht unmittelbar mit der Montage zusammenhängen. Ebenfalls wird keine Haftung für Unfälle aller Art übernommen.
- 5.3 Die Haftung für Schäden an den Montageteilen beschränkt sich, soweit die Montagefirma diese Schäden zu vertreten hat, auf deren Beseitigung. Erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel sind vom Kunden kostenlos zu stellen. Für Folgeschäden wird keinerlei Haftung übernommen.
- 5.4 Die Ansprüche des Bestellers verjähren in 6 Monaten von der Abnahme an gerechnet.
- 5.5 Die Montagefirma kann auf Kosten des Bestellers eine Versicherung gegen Unfall und Schäden während der Montage abschließen.

### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung ist Altötting. Gerichtsstand ist sachlich und örtlich das Amtsgericht Traunstein.